



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL Durchführungsbestimmungen 2025/26

Ergänzend zu den Bestimmungen der WDFV-Spielordnung (SpO/WDFV), der WDFV-Schiedsrichterordnung (SRO/WDFV) sowie der WDFV-Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO/WDFV) und den Durchführungsbestimmungen des FVM-Herrenspielbetriebs der Saison 2025/26 gelten - soweit nichts Anderes (insbesondere im Rahmen behördlicher Verfügungslagen) geregelt ist - die gemäß § 50 Abs. 1 SpO/WDFV erlassenen, nachfolgenden Ausführungen:

1. Zuständig für den Frauen-Spielbetrieb ist der Verbandsausschuss für Frauenfußball (VAfF).
2. Juniorinnen ab 16 Jahren spielen in den Frauenklassen. Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
3. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges (1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009) können auf Antrag eine Spielerlaubnis für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erhalten. Für die detaillierten Bestimmungen über die vorzeitige Spielberechtigung für Frauenmannschaften wird auf § 15 der Jugendspielordnung des WDFV verwiesen. Diese ist auf den Internet-Seiten des WDFV unter <https://wdfv.de/der-wdfv/service/downloads-und-veroeffentlichungen> zu finden.
4. Jede Frauenmannschaft soll eine weibliche Betreuerin haben.
5. In der Mittelrheinliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt eine Mannschaft in die Mittelrheinliga auf oder ab oder wird eine Mannschaft in die Mittelrheinliga versetzt, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins, unabhängig vom erreichten Tabellenplatz, als erster Absteiger.
6. Alle Mannschaften der Mittelrheinliga müssen von einem/r Trainer/Trainerin mit mindestens einer gültigen B-Lizenz (Profil Erwachsenenfußball) des DFB (gemäß Neuregelung der Lizenzstufen ab dem 1. Januar 2023) verantwortlich geführt werden. Sollte die vorgeschriebene Lizenz nicht vorliegen, ist der Verein verpflichtet, sich vor dem 1. Spieltag der Saison beim Staffelleiter der Mittelrheinliga zu melden. Unter gewissen Umständen ist der VAfF entgegen der Anforderung aus Satz 1 bereit, den*die Trainer*in auf seinem*ihren Qualifikationsweg im Frauenfußball zu begleiten. Dies setzt allerdings die vorgenannte proaktive und fristgerechte Meldung sowie ein schlüssiges Konzept, welches insbesondere das durchgehende und langfristige Engagement des*der Trainers*Trainerin im Frauenfußball unterstreicht, voraus.
7. Die Regelanstoßzeiten im Verbandsspielbetrieb sind 13.00 Uhr und 15.00 Uhr. Die Regelanstoßzeit kann unter Berücksichtigung der gesamthaften Platzbelegung an einem Spieltag auf Wunsch im offiziellen Meldebogen (DFBnet) um bis zu eine Stunde vor- bzw. nachverlegt werden. In der Bezirksliga ist grundsätzlich ein Anstoß ab 11.00 Uhr (unter Beachtung des Jugendspielbetriebs) und bis 17.00 Uhr möglich, wobei hier ausdrücklich die vorgenannte Möglichkeit der Vor- oder Nachverlegung



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL

Durchführungsbestimmungen 2025/26

nicht gilt. Freitags- und Samstagsspiele können nur im beiderseitigen Einverständnis der Spielpartner angesetzt werden. Bezüglich der Anstoßzeiten für die Spiele des letzten Spieltages wird nochmals ausdrücklich auf die Durchführungsbestimmungen des FVM-Herrenspielbetriebs verwiesen.

8. Bei Spielverlegungen gelten grundsätzlich die Durchführungsbestimmungen des FVM-Herrenspielbetriebes mit folgender Abweichung: In beiderseitigem Einverständnis können Spiele bis zu 18 Tage nach dem vorgesehenen Spieltag nach hinten verlegt werden. Ausgenommen sind hiervon die letzten vier Spieltage.
9. In allen Frauenligen auf Verbandsebene wird die automatische Sperre nach der fünften gelben Karte angewandt. Alle weiteren Details hierzu regelt Punkt IX der Durchführungsbestimmungen der Herren und ist analog anzuwenden.
10. Bei Spielen der Bezirksliga dürfen Spielerinnen, die ausgewechselt wurden, auch wieder eingewechselt werden - immer unter Einhaltung des folgenden Punktes 11.
11. Anzahl Auswechselspielerinnen
In der Spielzeit 2025/26 dürfen bei allen Pflichtspielen während der gesamten Spieldauer fünf Spielerinnen ausgewechselt werden. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig. Im Übrigen bleibt § 45 SpO/WDFV unberührt. Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (zum Beispiel aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen entsprechend. Die Spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Staffel oder Pokalrunde gilt.
12. FVM-Saisonöffnung der Frauen
Eröffnet wird die neue Spielzeit am Freitag, den 12. September 2025, auf der Sportanlage des SV Bergfried Leverkusen.

SPIELBETRIEB IM FVM

I. KLASSENEINTEILUNG

Der Spielbetrieb auf Verbandsebene im Frauenbereich in der Spielzeit 2025/26 ist wie folgt eingeteilt:

1. In der Zuständigkeit des Deutschen Fußball-Bundes spielen in der Frauen-Bundesliga 14 Vereine/Mannschaften, davon zwei Mannschaften aus dem FVM und in der 2. Bundesliga 14 Vereine/Mannschaften, keine aus dem FVM.
2. In der Zuständigkeit des Westdeutschen Fußballverbandes spielen in der Regionalliga West insgesamt 14 Mannschaften der drei Landesverbände (FVN, FLVW und FVM). Vom FVM nehmen fünf Vereine/Mannschaften teil.



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL

Durchführungsbestimmungen 2025/26

3. Die Mittelrheinliga besteht aus 13 Mannschaften, wobei die Mannschaft 1. FC Köln III ohne Wertung teilnimmt. Die Teilnahme an der Mittelrheinliga setzt neben der sportlichen Qualifikation den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung voraus.
4. Die Landesliga besteht aus zwei Staffeln, insgesamt aus 24 Mannschaften. Die beiden Staffeln bestehen jeweils aus 12 Mannschaften.
5. Die Bezirksliga besteht aus drei Staffeln, die jeweils aus 12 Mannschaften bestehen. Insgesamt spielen in den Bezirksligen 36 Mannschaften.

II. FVM-POKAL DER FRAUEN

1. Teilnahmeberechtigt sind alle ersten Mannschaften der Frauenklassen, außer den Mannschaften, die in der Saison 2025/26 in der 1. oder 2. Bundesliga spielen.
2. Die Auslosung und Durchführung der Runden obliegen zunächst den Kreisen. Am Kreispokal nehmen Mannschaften aus Kreisliga, Bezirksliga, Landesliga und der Mittelrheinliga teil. Nach Ermittlung der gemäß nachfolgendem Verteiler (siehe Punkt 5.) dem Verbandsausschuss für Frauenfußball zu meldenden Mannschaften führt der Verbandsausschuss für Frauenfußball die weitere Auslosung gemäß Nr. 6 und Durchführung aus, bis eine Mannschaft ermittelt ist, die dem DFB gemeldet wird. Sie hat das Recht, am DFB-Pokal teilzunehmen. Im Falle eines Verzichts kann der unterlegene Endspielteilnehmer dieses Recht in Anspruch nehmen.
3. Die Pokalspiele auf FVM-Ebene werden an den im Rahmenterminplan vorgesehenen Terminen durchgeführt.
4. Das Endspiel des FVM-Pokals findet am 1. Mai 2026 (Tag der Arbeit) auf einer vom VAF bestimmten, neutralen Platzanlage statt.
5. Der FVM-Pokal der Frauen auf Verbandsebene wird in der Saison 2025/26 analog zu den Vorsaisons mit 16 Mannschaften gespielt, die Qualifikation erfolgt über den Frauen Kreispokal 2025/26 I (alle weiteren Details zu Qualifikation und Modus s. unter 5.1). Zur Saison 2026/27 wird der FVM-Pokal der Frauen auf Verbandsebene weiterhin mit 16 Teams, allerdings über die ganze Saison hinweg gespielt, die Qualifikation erfolgt über den Frauen-Kreispokal 2025/26 II, welcher in den Kreisen nach dem Frauen-Kreispokal 2025/26 I bis Saisonende ausgespielt wird (alle weiteren Details zu Qualifikation und Modus s. unter 5.2).



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL Durchführungsbestimmungen 2025/26

5.1 FVM-Pokal der Frauen auf Verbandsebene 2025/26 (Qualifikation über Frauen Kreispokal 2025/26 I)

Teilnahmeberechtigt an den in den Kreisen durchzuführenden Runden des Frauen-Kreispokals (Frauen-Kreispokal 2025/26 I) sind die im Kreis- und Verbandsspielbetrieb spielenden Mannschaften – pro Verein maximal eine Mannschaft – aller Vereine. Teilnahmeberechtigt an den auf Landesverbandsebene stattfindenden Runden sind neben den sich aus den Kreispokalen qualifizierten Vertretern zusätzlich die in der Frauen-Regionalliga West spielenden Mannschaften der Vereine oder der Kapitalgesellschaften, die Mannschaften zu diesem Spielbetrieb stellen. Amateurmansschaften von Lizenzvereinen sind von einer Teilnahme grundsätzlich ausgeschlossen.

Bis spätestens **3. Oktober 2025** melden die Kreise der Verbandsgeschäftsstelle ihre Teilnehmerin für die 1. Runde (dem Achtelfinale) sowie ihre Teilnehmerin an der Play-Off-Runde (sofern dem Kreis ein Platz in der Play-Off-Runde zusteht) im FVM-Pokal der Frauen. Zu den neun Kreisvertreterinnen stoßen in der 1. FVM-Runde die drei teilnahmeberechtigten Mannschaften der Frauen-Regionalliga West aus dem Bereich des FVM. Die vier freien Plätze bis zur Teilnehmerzahl 16 in der 1. FVM-Runde (dem Achtelfinale) werden in einer vorgelagerten Play-Off-Runde vergeben.

Teilnahmeberechtigt sind acht Teams der Kreispokalwettbewerbe der neun Kreise mit Teilnahmeberechtigt sind acht Teams der Kreispokalwettbewerbe der neun Kreise mit den prozentual meisten am Kreispokal teilnehmenden Frauenmannschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der am Kreispokal teilnahmeberechtigten Vereine mit Frauenmannschaften eines Kreises, wobei Vereine, die in den Ligen Bundesliga, 2. Bundesliga und Regionalliga spielen, unberücksichtigt bleiben. Die Partien finden am dafür vorgesehenen Termin im RTK statt, sie werden gem. Punkt 6. ausgelost.

Die Meldung der am Frauen-Kreispokal teilnehmenden Mannschaften muss gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle unmittelbar nach Durchführung der 1. Frauen-Kreispokalhauptrunde erfolgen.

Voraussetzung für die Teilnahme an den auf Landesverbandsebene stattfindenden Pokalrunden ist weiterhin der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung am FVM-Pokal der Frauen auf Landesverbandsebene mit dem Verband. Ist ein sportlich qualifizierter Verein innerhalb der zur Gewährleistung der Organisation durch den FVM gesetzten Rückmeldefristen nicht bereit, diese Teilnahmebedingungen zu akzeptieren, hat der Kreisvorstand das Recht, einen Nachrücker zu melden.



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL Durchführungsbestimmungen 2025/26

5.2 FVM-Pokal der Frauen auf Verbandsebene 2026/27 (Qualifikation über Frauen Kreispokal 2025/26 II)

Teilnahmeberechtigt an den in den Kreisen durchzuführenden Runden des Frauen-Kreispokals (Frauen-Kreispokal 2025/26 II) sind die im Kreis- und Verbandsspielbetrieb spielenden Mannschaften) – pro Verein maximal eine Mannschaft – aller Vereine. Teilnahmeberechtigt an den auf Landesverbandsebene stattfindenden Runden sind neben den sich aus den Kreispokalen qualifizierten Vertretern zusätzlich die in der Frauen-Regionalliga West 2025/26 spielenden Mannschaften der Vereine oder der Kapitalgesellschaften, die Mannschaften zu diesem Spielbetrieb stellen. Amateurmanschaften von Lizenzvereinen sind von einer Teilnahme grundsätzlich ausgeschlossen.

Bis spätestens **30. Juni 2026** melden die Kreise der Verbandsgeschäftsstelle ihre Teilnehmerin für die 1. Runde (dem Achtelfinale) sowie ihre Teilnehmerin an der Play-Off-Runde (sofern dem Kreis ein Platz in der Play-Off-Runde zusteht) im FVM-Pokal der Frauen. Zu den neun Kreisvertreterinnen stoßen in der 1. FVM-Runde die drei teilnahmeberechtigten Mannschaften der Frauen-Regionalliga West 2025/26 aus dem Bereich des FVM. Die vier freien Plätze bis zur Teilnehmerzahl 16 in der 1. FVM-Runde (dem Achtelfinale) werden in einer vorgelagerten Play-Off-Runde vergeben. Teilnahmeberechtigt sind acht Teams der Kreispokalwettbewerbe der neun Kreise mit den prozentual meisten am Kreispokal teilnehmenden Frauenmannschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der am Kreispokal teilnahmeberechtigten Vereine mit Frauenmannschaften eines Kreises, wobei Vereine, die in den Ligen Bundesliga, 2. Bundesliga und Regionalliga spielen, unberücksichtigt bleiben. Die Partien finden am dafür vorgesehenen Termin im RTK statt, sie werden gem. Punkt 6. ausgelost.

Die Meldung der am Frauen-Kreispokal teilnehmenden Mannschaften muss gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle unmittelbar nach Durchführung der 1. Frauen-Kreispokalhauptrunde erfolgen.

6. Voraussetzung für die Teilnahme an den auf Landesverbandsebene stattfindenden Pokalrunden ist weiterhin der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung am FVM-Pokal der Frauen auf Landesverbandsebene mit dem Verband. Ist ein sportlich qualifizierter Verein innerhalb der zur Gewährleistung der Organisation durch den FVM gesetzten Rückmeldefristen nicht bereit, diese Teilnahmebedingungen zu akzeptieren, hat der Kreisvorstand das Recht, einen Nachrücker zu melden.
7. Grundsätzlich hat die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht, wobei klassentiefere Mannschaften in allen Spielrunden immer Heimrecht genießen- außer beim Endspiel (neutraler Platz), hier wird die Partie durch den VAfF angesetzt.



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL Durchführungsbestimmungen 2025/26

- Die Durchführung der Spiele im FVM-Pokal der Frauen erfolgt gemäß § 58 Abs. 1 lit. b) SpO/WDFV. Der Einsatz von Spielerinnen des Vereins und deren Spielberechtigung für den Pokalwettbewerb ist in § 11 Abs. 1 S. 1 SpO/WDFV geregelt.

III. EINTRITTSPREISE BEI PFLICHTSPIELEN

Die Vereine sind angehalten, folgende Mindest-Eintrittspreise bei Pflichtspielen (Meisterschaft und FVM-Pokal der Frauen) zu erheben:

	Preise
Mittelrheinliga	4,00 €
Landesliga	3,50 €
Bezirksliga	3,00 €

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner*innen, Studierende und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt. Die Platzvereine haben den Gastvereinen bis zu 25 Freikarten zur Verfügung zu stellen. Diese sind bestimmt für die Spielerinnen, Trainer*innen, Betreuer*innen und weitere Mitglieder des Funktionsteams.

IV. FVM Futsal-Cup der Frauen

Der FVM Futsal-Cup der Frauen findet am 1. Februar 2026 statt.

- Die Teilnahme am FVM Futsal-Cup ist freiwillig. Die Kreise führen ihre Vorrunden bis Mitte Januar durch und melden der Verbandsgeschäftsstelle bis 15. Januar 2026 verbindlich ihre Vertreterinnen. Außerdem melden sie alle teilnehmenden Mannschaften ihrer Vorrunde bis zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Kreisvorrunde. Bereits bis 30. September 2025 melden sie, ob eine Vorrunde gemäß den Bestimmungen unter IV. 5. ausgetragen wird.
- Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften (pro Verein eine Mannschaft) der Frauenklassen Kreisliga bis Regionalliga, die Mannschaften können nur an dem Futsal-Cup ihres Kreises teilnehmen. Teams der Futsal-Regionalliga sind von einer Teilnahme am FVM-Futsal Cup der Frauen ausgeschlossen.
- Die Durchführung der Vorrunden obliegt zunächst den Kreisen (Kreisfrauenbeauftragte).
- Die Siegerin (TSV Alemannia Aachen) des Hallenpokals 2025 ist für die Endrunde gesetzt.
- Die Siegerinnen des FVM Futsal-Cups 2026 sind verpflichtet, den FVM Frauen-Futsal-Cup 2027 auszurichten.



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL Durchführungsbestimmungen 2025/26

- Der FVM Futsal-Cup wird sowohl auf Kreisebene als auch Verbandsebene nach den Futsal-Regeln und -Bestimmungen ausgespielt. Sollten ein oder mehrere Kreise aus diesem Grund (Turnier wird nicht nach Futsal-Regeln gespielt) oder einem anderen Grund keinen Teilnehmer mit Ablauf der Fristen gemäß Nr. 1 benennen bzw. nicht rechtzeitig melden, dass ein Kreisturnier nach diesen Regeln ausgetragen wird, geht der freie Platz/gehen die freien Plätze an den Kreis/die Kreise mit den prozentual meisten am Kreis-Futsal-Cup teilnehmenden Frauenmannschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der am Kreis-Futsal-Cup teilnahmeberechtigten Vereine mit Frauenmannschaften eines Kreises. Wird die Sollgröße von zehn teilnehmenden Mannschaften an der Endrunde auch nach Berücksichtigung aller Zweitplatzierten der Kreisvorrunden nicht erreicht, wird das vorgenannte Prozedere analog mit den Drittplatzierten der Kreisvorrunden durchgeführt, bis die Sollgröße von zehn Mannschaften erreicht ist.

V. SCHIEDSRICHTER*INNEN-ANSETZUNGEN UND –AUSLAGEN

- Die Ansetzungen erfolgen ausschließlich über das DFBnet.
- Erfolgt eine Abgabe einer Schiedsrichter*innen-An- oder -Umbesetzung durch den VSA an einen KSA, muss der/die angesetzte oder umbesetzte Schiedsrichter*in die Qualifikation der Kreisliga A Herren haben.
- Neben der wie im Herrenbereich gültigen Fahrtkostenregelung erhalten Schiedsrichter*innen folgenden Auslagenersatz:

	Schiedsrichter*in	Assistent*innen
Mittelrheinliga	34,00 €	23,00 €
Landesliga	s. Kreisspesen	s. Kreisspesen
Bezirksliga	s. Kreisspesen	s. Kreisspesen
Pokal	34,00 €	23,00 €

Sollten zu einem Spiel des FVM-Pokals der Frauen Eintrittsgelder vom Heimverein erhoben werden, sind die Einnahmen zwischen Heim- und Gastverein zu teilen, wobei zuvor die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie die Kosten für das Schiedsrichter*innen-Gespann abzuziehen sind.

VI. ZWEITE UND DRITTE MANNSCHAFTEN VON LIZENZVEREINEN

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 2. Juni 2025 gelten nachfolgende Regelungen für zweite und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen:

Eine zweite Mannschaft eines Vereins, dessen erste Mannschaft in einer Spielklasse des DFB spielt, hat die Möglichkeit, in der Mittelrheinliga eingegliedert zu werden. Die maßgebliche Saison für die Bewertung der Spielklasse der ersten Mannschaft ist die, in der die Eingliederung einer



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL Durchführungsbestimmungen 2025/26

zweiten Mannschaft erfolgen soll. Im ersten Jahr hat sie kein Aufstiegsrecht. Der Antrag auf Eingliederung in die Mittelrheinliga muss dem FVM bis zum 15. April des Jahres vorliegen.

Eine zurückgezogene U23-Mannschaft, deren erste Mannschaft in der Saison, für die die Eingliederung der U23-Mannschaft beantragt wird, in einer Spielklasse des DFB spielt, ist bei Neuanmeldung immer eine Spielklasse unter der Ausstiegsklasse einzugliedern, höchstens jedoch in der Mittelrheinliga. Der Verein hat die Möglichkeit, die U23-Mannschaft für eine tiefere Spielklasse zu melden. Eine in den Spielbetrieb wieder eingegliederte U23-Mannschaft hat im ersten Jahr kein Aufstiegsrecht. Der Antrag auf Wiedereingliederung in den Spielbetrieb muss dem FVM bis zum 15. April des Jahres vorliegen.

Ein Verein, dessen erste Mannschaft in einer Spielklasse des DFB spielt, hat die Möglichkeit, neben einer zweiten Mannschaft, die oberhalb der Mittelrheinliga spielt, eine dritte Mannschaft zu melden. Die maßgebliche Saison für die Bewertung der Spielklasse der ersten Mannschaft ist die, in der die Ersteingliederung einer dritten Mannschaft erfolgen soll. Die Ersteingliederung einer solchen dritten Mannschaft erfolgt in der Mittelrheinliga. Im ersten Jahr hat sie kein Aufstiegsrecht. Der Antrag auf Ersteingliederung in den Spielbetrieb muss dem FVM bis zum 15. April des Jahres vorliegen.

VII. Kreisübergreifender Spielbetrieb bei den Frauen-Kreisligen

Gemäß Beiratsvereinbarung vom 22. März 2025 melden die Kreise gegenüber dem Verbandsausschuss für Frauenfußball verbindlich bis zum 15. April 2026, ob sie am kreisübergreifenden Spielbetrieb bei den Frauen-Kreisligen in der Saison 2026/27 teilnehmen werden.



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL **Durchführungsbestimmungen 2025/26**

VIII. RECHTSINSTANZEN

Mittelrheinliga:

1. Instanz Verbandssportgericht FVM,
2. Instanz Verbandsgericht WDFV.

Landesliga Staffel 1:

1. Instanz Verbandssportgericht FVM,
2. Instanz Verbandssportgericht WDFV.

Landesliga Staffel 2:

1. Instanz Verbandssportgericht FVM,
2. Instanz Verbandsgericht WDFV.

Bezirksliga Staffel 1:

1. Instanz Bezirkssportgericht I,
2. Instanz Verbandssportgericht FVM.

Bezirksliga Staffel 2:

1. Instanz Bezirkssportgericht II,
2. Instanz Verbandssportgericht FVM

Bezirksliga Staffel 3:

1. Instanz Bezirkssportgericht II,
2. Instanz Verbandssportgericht FVM

Kreisligastaffeln:

1. Instanz zuständiges Kreissportgericht
2. Instanz zuständiges Bezirkssportgericht

IX. DFB-Stopp-Konzept

In allen Ligen und Staffeln und bei allen Spielen und Wettbewerben des FVM wird zur Saison 2025/26 das DFB-Stopp-Konzept gemäß IFAB Protokoll zu Beruhigungspausen angewandt.

X. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT

Das Präsidium behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Verbandsausschusses für Frauenfußball eine Entscheidung aus seiner allgemeinen Geschäftsführungskompetenz vor.